





European Commission
Directorate-General for Environment
Environmental Enforcement (ENV.E.3)
to the attention of Klaus Malacek

Betreff: CHAP(2013)00399, CHAP(2015)02489 und CHAP(2017)02148

Wien, am 12.06.2019

Sehr geehrter Herr Malacek, sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf ein Telefonat über den Status von uns eingebrachter EU-Beschwerden erlauben wir uns, Sie in dieser Angelegenheit über die folgenden jüngsten Entwicklungen in Österreich zu informieren:

1. CHAP(2013)00399 bzw 4731/13/ENVI: Zugang zu Gerichten für NGOs

Mit Beschwerde vom 06.02.2013 haben ÖKOBÜRO und Justice & Environment auf die fehlende Umsetzung des Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention und den daraus resultierenden Rechtsschutzlücken für NGOs in Umweltangelegenheiten in Österreich hingewiesen. In der Folge wurde ein EU-Pilot-Verfahren eingeleitet und am 11.07.2014 ein Aufforderungsschreiben an die Republik Österreich gerichtet. Neben der bereits in der Beschwerde angedeuteten Einführung einer erstinstanzlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit am 1.1.2014 wurden zwar auch erste Schritte zur Umsetzung des Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention gesetzt, diese sind jedoch bei weitem nicht ausreichend und erfüllen nicht die unionsrechtlichen Vorgaben an einen weiten Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten. Im Detail bestehen in den folgenden Bereichen nach wie vor Umsetzungsdefizite:

BUNDESRECHT:

Wasserrecht

Das mit der Novelle des Wasserrechtsgesetzes (WRG) neu eingeräumte Beschwerderecht für NGOs in wasserrechtlichen Verfahren beschränkt deren Anfechtungsbefugnis auf Verfahren, bei denen mit Verschlechterungen des Gewässerzustandes (§ 104a WRG) zu rechnen ist.¹ Das bedeutet, dass

 1 § 102 Abs 5 WRG: Eine nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation ist im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung berechtigt, gegen Bescheide, die auf der Grundlage dieses Bundesgesetzes oder anderer Bundesgesetze, nach







NGOs nur in Verfahren mit erheblichen Umweltauswirkungen, also Verfahren an denen sie auch zu beteiligen sind, eine Beschwerde erheben können. Abgesehen von diesen § 104a-Verfahren besteht für NGOs in wasserrechtlichen Entscheidungsverfahren nach wie vor kein Rechtsschutz.² Während jedes Jahr nur sehr wenige 104a-Verfahren geführt werden, gibt es unzählige andere wasserrechtliche Verfahren, die im Ergebnis ebenso der Erfüllung der Ziele der Wasserrahmen-RL dienen.

Zudem wurde die Rückwirkung der Anfechtungsbefugnis in § 104a-Verfahren auf ein Jahr beschränkt.³ Daraus folgt, dass aufgrund der gegenständlichen Regelung im WRG mit einer nur 1jährigen Rückwirkung die unionsrechtliche Umsetzungsfrist Österreichs zu Unrecht um ca. 12 Jahre verlängert wird, da Österreich die Pflicht zur Umsetzung spätestens seit der Ratifikation der Aarhus Konvention durch die Europäische Union im Februar 2005 bzw durch Österreich selbst im Jänner 2005 trifft. Dabei hätte dem österreichischen Gesetzgeber die mangelhafte Umsetzung der Aarhus Konvention bereits aufgrund der Entscheidungen⁴ durch das Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC) im Jahr 2011 bzw 2013, mit denen ein Verstoß Österreichs gegen Art 9 Abs 3 Aarhus festgestellt wurde, bekannt sein müssen. Diese Feststellungen des ACCC wurden im Jahr 2014 außerdem auch von der Vertragsstaatenkonferenz der Aarhus Konvention bestätigt.5 Allerspätestens jedoch 2014 dieser Angelegenheit

denen wasserrechtliche Bestimmungen mitangewendet werden, erlassen wurden, Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben, um einen möglichen Verstoß gegen die Verpflichtung des § 104a geltend zu machen.

- § 104a Abs 1 WRG: Vorhaben, bei denen
 - 1. durch Änderungen der hydromorphologischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers oder durch Änderungen des Wasserspiegels von Grundwasserkörpern
 - a) mit dem Nichterreichen eines guten Grundwasserzustandes, eines guten ökologischen Zustandes oder gegebenenfalls eines guten ökologischen Potentials oder
 - b) mit einer Verschlechterung des Zustandes eines Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers zu rechnen ist,
- 2. durch Schadstoffeinträge mit einer Verschlechterung von einem sehr guten zu einem guten Zustand eines Oberflächenwasserkörpers in der Folge einer neuen nachhaltigen Entwicklungstätigkeit zu rechnen ist, sind jedenfalls Vorhaben, bei denen Auswirkungen auf öffentliche Rücksichten zu erwarten sind (§§ 104 Abs. 1, 106).

ACCC 27.09.2013, ACCC/C/2011/63 (verfügbar unter: http://www.unece.org/?id=28540).

² Beispiele aus der Entscheidungspraxis, die den mangelnden Rechtsschutz im Wasserrecht belegen, können bei Bedarf jederzeit übermittelt werden.

³ § 145 Abs 15 Satz 3 und 4 WRG: [...] Bescheide, die innerhalb eines Jahres vor dem Tag der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 73/2018 in Rechtskraft erwachsen sind und in der Urkundensammlung des Wasserbuchs allgemein zugänglich sind, können innerhalb von sechs Wochen nach dem auf die Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Tag von einer nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisation angefochten werden. Sofern solche Bescheide nicht in der Urkundensammlung des Wasserbuchs allgemein zugänglich sind, können sie innerhalb von sechs Wochen nach dem auf die Kundmachung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 73/2018 folgenden Tag von einer nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisation angefordert werden; [...]

⁴ ACCC 16.12.2011, ACCC/C/2010/48 (verfügbar unter: https://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/compliance/C2010-48/Findings/C48_FindingsAdvUnedCopy.pdf);

⁵ Meeting of the Parties to the Convention on Access to Information, Public Participation in Decision-making and Access to Justice in Environmental Matters, ECE/MP.PP/2014/2/Add.1, Decision V/9b (verfügbar unter: http://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/mop5/Documents/Post-session-docs/ece-mp.pp-2014-2-add.1-eng.pdf)







Vertragsverletzungsverfahrens⁶ gegen Österreich durch die Europäische Kommission eingeleitet wurde, konnte der österreichische Gesetzgeber nicht mehr davon ausgehen, dass die österreichische Rechtslage unter anderem im Wasserrecht unionsrechts- sowie Aarhus-konform ist. Dass sich die Mitgliedstaaten durch die Nicht-Umsetzung von Unionsrecht keinen Vorteil verschaffen dürfen, hat der EuGH zudem bereits 2015 wiederholt hervorgehoben.⁷

Abfallrecht

Einschränkung der rückwirkenden Anfechtung auf ein Jahr ergibt sich auch aus den Übergangsbestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG)⁸. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen zum Wasserrecht verwiesen. Darüber hinaus sollen mit der aktuellen AWG-Novelle künftig noch weitere Genehmigungen über Abfallanlagen nicht mehr unter das Regime des AWG fallen, sondern etwa alleinig unter die Gewerbeordnung bzw das Mineralrohstoffgesetz. Dort wurden die Aarhus Konvention und der zugehörige Rechtsschutz jedoch außer in Verfahren betreffend IPPC-Anlagen bis dato nicht umgesetzt. Die effektive Dauer, in der die betroffene Öffentlichkeit daher Rechte in diesen Verfahren hatte, würde damit nur ein halbes Jahr betragen (Aarhus-Beteiligungsgesetz im Herbst 2018 bis zur AWG Novelle im Frühjahr 2019). In diesem Zusammenhang ist auch zu betonen, dass eine Meldung der Republik Österreich, dass Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention im AWG umgesetzt wurde, irreführend ist, da zweifellos davon auszugehen ist, dass eine geplante weitere Verschiebungen von Vorhaben in andere Gesetze dabei nicht erwähnt wurde.

Des Weiteren wird im AWG die Anfechtungsbefugnis von NGOs dahingehend eingeschränkt, dass nur die Verletzung von unionsrechtlichen Umweltschutzvorschriften geltend gemacht werden kann.⁹ Eine derartige Einschränkung ist jedoch nicht mit Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention vereinbar.

⁶ Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2014/4111 betreffend Zugang der Öffentlichkeit in Umweltangelegenheiten (Art. 9 Abs. 3 Übereinkommen von Ärhus) im Anwendungsbereich der FFH-RL 92/43/EWG, der Wasserrahmen-RL 2000/60/EG, der Luftqualitäts-RL 2008/50/EG und der Abfallrahmen-RL 2008/98/EG.

⁷ EuGH 15.10.2015, C-137/14 (Kommission gegen Deutschland) Rz 98: Im Übrigen würde der Umstand, dass die Bundesrepublik Deutschland, nachdem sie die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 (ABI. L 156, S. 17), mit der die ihrerseits durch die Richtlinie 2011/92 kodifizierte Richtlinie 85/337 in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten geändert wurde, verspätet in innerstaatliches Recht umgesetzt hatte, die zeitliche Anwendbarkeit der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der letztgenannten Richtlinie begrenzt hat, darauf hinauslaufen, ihr zu gestatten, sich eine neue Umsetzungsfrist zu genehmigen (vgl. entsprechend Urteil Kommission/Portugal, C-277/13, EU:C:2014:2208, Rn. 45).

⁸ § 78c AWG.

⁹ S 12 Abs 2 A

⁹ § 42 Abs 2 AWG: Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind, sind jeweils im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung berechtigt, gegen Bescheide, die den Kundmachungsvorschriften des § 40a Abs. 1 unterliegen, Rechtsmittel aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften zu ergreifen.







Luftreinhalterecht

Aufgrund der Novelle des Immissionschutzgesetzes-Luft (IG-L) wurden NGOs nun zwar Anfechtungsrechte hinsichtlich Plänen und Programmen eingeräumt, 10 jedoch kann in diesem Rahmen nur die Überprüfung bzw die Anordnung von bereits in diesen Plänen und Programmen vorgesehen Maßnahmen begehrt werden. Eine Erlassung von neuen Maßnahmen aufgrund der Anfechtung von NGOs ist nicht vorgesehen und wird von den Gerichten auch so ausgelegt (vgl Landesverwaltungsgericht Salzburg, 24.04.2019, 405-4/1892/1/18-2019, kann bei Bedarf übermittelt werden). Dies entspricht nicht den Anforderungen an einen effektiven Rechtsschutz sowie einen weiten Zugang zu Gerichten im Sinne des Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention.

Forst-, Mineralrohstoff, Gewerberecht, etc

Obwohl Umweltauswirkungen auch in anderen Materien als dem Wasser-, Abfall- und Luftreinhalterecht anzunehmen sind, hat es außerhalb dieser (stark unionsrechtlich geprägter) keine Umsetzung von Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention Anfechtungsmöglichkeiten für NGOs fehlen daher insbesondere im Forstgesetz, in der Gewerbeordnung¹¹ (GewO) und im Mineralrohstoffgesetz (MinRoG) – allesamt Bereiche, in denen mitunter sogar erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

diesem Zusammenhang ist erneut darauf hinzuweisen, dass für zahlreiche Abfallbehandlungsanlagen keine Genehmigungspflicht nach dem AWG, sondern lediglich eine nach der GewO oder nach dem MinRoG besteht. Das bedeutet, dass Genehmigungsverfahren für diese Anlagen nach Materiengesetzen abgehandelt werden, in denen nach wie vor kein Rechtsschutz für NGOs vorgesehen ist. Ein aktueller Entwurf für eine AWG-Rechtsbereinigungsnovelle¹² sieht derzeit

¹⁰ § 9a Abs 1a IG-L: *Innerhalb von acht Wochen nach der Kundmachung des Programms gemäß Abs. 8 können natürliche* Personen, die von der Überschreitung eines Grenzwerts gemäß Abs. 1 unmittelbar betroffen sind, sowie nach § 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, in der jeweils geltenden Fassung, anerkannte Umweltorganisationen im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung, beim Landeshauptmann einen begründeten Antrag auf Überprüfung des Programms in Hinblick auf die Eignung der darin enthaltenen Maßnahmen in ihrer Gesamtheit, die ehestmögliche Einhaltung der in Abs. 1 normierten Grenzwerte sicherzustellen, stellen. Über diesen Antrag hat der Landeshauptmann mit Bescheid zu entscheiden.

^{§ 9}a Abs 11 IG-L: Natürliche Personen, die von der Überschreitung eines Grenzwerts gemäß Abs. 1 unmittelbar betroffen sind, sowie nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung können beim Landeshauptmann einen begründeten Antrag auf Erstellung eines Programms gemäß Abs. 1 oder, soweit ein Programm bereits erstellt wurde, einen Antraq auf dessen Überarbeitung gemäß Abs. 6 oder auf Anordnung von im Programm grundgelegten Maßnahmen gemäß dem 4. Abschnitt mit Verordnung gemäß § 10 stellen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 oder 6 für die Erstellung oder Überarbeitung des Programms hat der Landeshauptmann unverzüglich mit dessen Erstellung oder Überarbeitung zu beginnen. Maßnahmen gemäß dem 4. Abschnitt sind mit Verordnung gemäß § 10 anzuordnen oder der Landeshauptmann hat mittels Bescheid festzustellen, dass die beantragten Maßnahmen, insbesondere unter Bedachtnahme auf die in § 9b normierten Grundsätze zur Erreichung der Ziele dieses Bundesgesetzes (§ 1 Abs. 1), nicht erforderlich sind. Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen für die Erstellung oder Überarbeitung des Programms gemäß Abs. 1 oder 6 hat der Landeshauptmann einen Bescheid über das Nichtvorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu erlassen

In der GewO ist derzeit ein Rechtschutz für NGOs nur betreffend IPPC-Anlagen vorgesehen.

¹² https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/ME/ME_00136/fname_747657.pdf.







vor, dass diese Liste nun um weitere Anlagentypen erweitert¹³ und der Rechtsschutz für NGOs somit zusätzlich ausgehöhlt wird.

LANDESRECHT:

Bislang hat lediglich das Bundesland Niederösterreich verbindliche Schritte zur Umsetzung von Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention gesetzt und zwar in den Bereichen Naturschutz und Jagd – im Fischereirecht fehlt es nach wie vor an einer Umsetzung. Des Weiteren wurde NGOs im Niederösterreichischen Naturschutzgesetz (NÖ NSchG) zwar ein nachträgliches Anfechtungsrecht eingeräumt, die Berechtigung ist allerdings auf Fälle beschränkt, in denen unionsrechtlich geschützte Arten betroffen sind. ¹⁴ Eine solche Einschränkung ist jedoch nicht mit den Vorgaben der Aarhus Konvention vereinbar. Überdies ist die rückwirkende Anfechtung auch im NÖ NSchG sowie im NÖ Jagdgesetz mit einem Jahr beschränkt. ¹⁵

Auch die anderen bisher vorliegenden Entwürfe der Bundesländer Steiermark, Oberösterreich und Vorarlberg bleiben hinter den Anforderungen der Aarhus Konvention zurück. Für die Details dazu verweisen wir auf unsere dazu eingebrachten Stellungnahmen. (Vgl Beilage 1, Stellungnahme zur Aarhus-Novelle in Oberösterreich; Beilage 2, Stellungnahme zur Aarhus-Novelle in der Steiermark; Beilage 3, Stellungnahme zur Aarhus-Novelle in Vorarlberg.)

ÖKOBÜRO hatte sich auch bei allen bereits erfolgten Gesetzesänderungen zur Umsetzung der Aarhus Konvention in den parlamentarischen Prozess eingebracht und in sämtlichen Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass die geplanten Novellierungen für eine rechtskonforme Umsetzung des Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention nicht ausreichend sind. (Vgl Beilage 4, Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das

betroffen sind, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

betroffen sind,

und die bis zu einem Jahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Fassung LGBI. Nr. 26/2019 erlassen worden sind, das Recht zu, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

§ 142 Abs 11 NÖ Jagdgesetz: Umweltorganisationen im Sinne des § 3 Abs. 11 steht gegen Bescheide, die bis zu einem Jahr vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes in der Fassung LGBI. Nr. 26/2019 erlassen worden sind, das Recht zu, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. [...]

¹³ Vgl ebd Pkt 39 (Änderung des § 37 Abs 2 AWG).

^{14 § 27}c Abs 1 NO NSchG: Umweltorganisationen im Sinne des § 27b Abs. 1 steht das Recht zu, gegen Bescheide gemäß § 20 Abs. 4, sofern geschützte Tier- und Pflanzenarten, die in

⁻ Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder

Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgelistet oder in

⁻ Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie genannt sind,

¹⁵ § 38 Abs 10 NÖ NaSchG: Umweltorganisationen im Sinne des § 27b Abs. 1 steht nur gegen Bescheide nach

^{1. § 10} Abs. 1 und 2 sowie

^{2. § 20} Abs. 4, sofern geschützte Tier- und Pflanzenarten, die in

⁻ Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder

⁻ Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgelistet oder

⁻ Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie genannt sind,







Immissionsschutzgesetz – Luft und das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird (Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018); Beilage 5, Stellungnahme zur Aarhus-Novelle in Niederösterreich.) Leider sind sämtliche unserer Vorbringen unberücksichtigt geblieben.

In diesem Zusammenhang ist außerdem darauf hinzuweisen, dass im selben Atemzug mit der Aarhus-Umsetzung auf Bundesebene Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G) das dahingehend geändert wurde, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung von Umweltorganisationen verschärft wurden. (Vgl Beilage 6, Stellungnahme zur UVP-G-Novelle 2018.) Gemäß der neuen Fassung des § 19 Abs 6 UVP-G¹⁶ müssen Vereine mindestens 100 Mitglieder aufweisen und Verbände mindestens fünf Mitgliedsvereine umfassen, die gemeinsam 500 Mitglieder aufweisen, um als Umweltorganisation anerkannt und damit als Partei bzw. Beteiligte in Umweltverfahren zugelassen zu werden. Andere Möglichkeiten, die Kompetenz und das Engagement von Umweltorganisationen nachzuweisen wie etwa in Schweden sind im UVP-G nicht vorgesehen. Das Prozedere, um sich in Österreich als Umweltorganisation anerkennen zu lassen, ist dadurch zusätzlich verkompliziert worden. Das hat dazu geführt, Umweltorganisationen diesen Aufwand nun nicht mehr auf sich nehmen, da sie sich aus Ressourcengründen ohnehin nur in wenige rechtliche Verfahren einbringen können.

Entscheidend ist dabei außerdem, dass diese Einschränkung nicht nur in UVP-Verfahren besteht, sondern auch in unzähligen anderen Rechtsbereichen, da die entsprechenden Gesetze (zB WRG, AWG, IG-L, GewO, NÖ NSchG, etc) in Bezug auf Umweltorganisationen alle auf die einschlägige Bestimmung des UVP-G verweisen. Somit hat sich in Österreich nicht nur die Zahl anerkannter Umweltorganisationen verringert, sondern wurde auch ein zusätzliches Hindernis für den Zugang zu Gerichten geschaffen.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass sich aufgrund der aktuellen Entwicklungen auch ein Negativtrend hinsichtlich des aufschiebenden Rechtsschutzes abzeichnet. Während durch die Novellen des WRG und AWG sowie des NÖ NSchG und des NÖ Jagdgesetz die aufschiebende Wirkung von Beschwerden nur für rückwirkende Beschwerden ausgeschlossen wurde, ¹⁷ sieht der

Der Verein muss aus mindestens hundert Mitgliedern bestehen. Ein Verband muss mindestens fünf Mitgliedsvereine umfassen, die die Kriterien des Abs. 6 Z 1 bis 3 erfüllen und die gemeinsam die für fünf anerkannte Umweltorganisationen erforderliche Mitgliederzahl erreichen. Die entsprechende Anzahl ist der Behörde glaubhaft zu machen.

 $^{^{16}~\}S$ 19 Abs 6 UVP-G: Umweltorganisation ist ein Verein oder eine Stiftung,

^{1.} der/die als vorrangigen Zweck gemäß Vereinsstatuten oder Stiftungserklärung den Schutz der Umwelt hat,

^{2.} der/die gemeinnützige Ziele im Sinn der §§ 35 und 36 BAO, BGBI. Nr. 194/1961, verfolgt und

^{3.} der/die vor Antragstellung gemäß Abs. 7 mindestens drei Jahre mit dem unter Z 1 angeführten Zweck bestanden hat.

¹⁷ § 145 Abs 16 WRG: Beschwerden gemäß Abs. 15 dritter oder vierter Satz haben keine aufschiebende Wirkung. Die Behörde hat jedoch auf Antrag der beschwerdeführenden Umweltorganisation die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den







Entwurf für eine Aarhus-Novelle in Vorarlberg nun einen generellen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung vor. 18 Ebenso ist im Bundesland Oberösterreich bereits ein solcher genereller Ausschluss der aufschiebenden Wirkung vorgesehen. 19 Zwar kann die aufschiebende Wirkung von den Beschwerdeführenden beantragt werden, doch wird diese in der Praxis von den Behörden und Gerichten nur selten zuerkannt bzw aus nicht nachvollziehbaren Gründen nicht gewährt. Des Weiteren wird von den Behörden gerade in Umweltverfahren vermehrt von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die aufschiebende Wirkung im Einzelfall im Genehmigungsbescheid auszuschließen. (Bei Bedarf können jederzeit gerne Entscheidungen übermittelt werden, die dieses Vorgehen belegen.) Dies ist nicht mit den Anforderungen an einen effizienten Rechtsschutz vereinbar und gerade in Umweltangelegenheiten kommt dem aufschiebenden Rechtsschutz höchste Bedeutung zu: In Bezug auf hochsensible Ökosysteme oder bedrohte Arten und Lebensräume können sonst noch vor Rechtskraft der Entscheidung Tatsachen geschaffen werden, die sich nur schwer rückgängig machen lassen, oder sogar irreparable Schäden entstehen.

Der Vollständigkeit halber ist außerdem anzumerken, dass NGOs bzw der betroffenen Öffentlichkeit in Österreich im Allgemeinen nach wie vor keine adäquaten und effizienten Rechtsmittel zur

angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung ein unverhältnismäßiger Nachteil für die Umwelt, insbesondere den Zustand der Gewässer verbunden wäre. Die Beschwerde gegen einen Bescheid, mit der die aufschiebende Wirkung zuerkannt worden ist, hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 87c Abs 2 AWG: Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind, sind jeweils im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung berechtigt, gegen Bescheide gemäß Abs. 1, Rechtsmittel aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften zu ergreifen. Beschwerden gegen Bescheide gemäß Abs. 1 Z 1 haben keine aufschiebende Wirkung. Die Behörde hat jedoch auf Antrag der beschwerdeführenden Umweltorganisation die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung ein unverhältnismäßiger Nachteil für die Umwelt verbunden wäre. Die Beschwerde gegen einen Bescheid, mit denen die aufschiebende Wirkung zuerkannt worden ist, hat keine aufschiebende Wirkung.

¹⁸ Vgl etwa Entwurf § 15 Abs 6 Vorarlberger Gesetz über Natur- und Landschaftsentwicklung: *Im Hinblick auf die Verhütung* ernster Schäden in Kulturen oder in der Tierhaltung oder ernster Gefahren für die Gesundheit oder das Leben von Menschen durch Großraubwild im Sinne des Jagdgesetzes ist bei Gefahr im Verzug eine artenschutzrechtliche Ausnahmebewilligung (Abs. 5) ohne weiteres Verfahren zulässig. Beschwerden gegen solche Ausnahmen beim Landesverwaltungsgericht haben keine aufschiebende Wirkung.

oder Entwurf § 27 Abs 4 Vorarlberger Jagdgesetz: Im Hinblick auf die Verhütung ernster Schäden in Kulturen oder in der Tierhaltung oder ernster Gefahren für die Gesundheit oder das Leben von Menschen durch Großraubwild (§ 4 Abs. 1 lit. a) ist bei Gefahr im Verzug eine artenschutzrechtliche Ausnahmebewilligung (Abs. 3) ohne weiteres Verfahren zulässig. Beschwerden gegen solche Ausnahmen beim Landesverwaltungsgericht haben keine aufschiebende Wirkung

Gesamter Entwurf des Vorarlberger Aarhus Beteiligungsgesetzes verfügbar unter: https://vorarlberg.at/documents/21336/396634/Begutachtungsentwurf_Aarhus-Beteiligungsgesetz/08d2e50d-e267-4218-b748-3029f0b89575

¹⁹ § 43a Abs 1 und 2 Oberösterreichisches Natur- und Landschaftsschutzgesetz: *In den Angelegenheiten dieses Landesgesetzes haben Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG keine aufschiebende Wirkung, wenn durch den angefochtenen Bescheid eine Berechtigung eingeräumt wird.*

Die Behörde hat jedoch auf Antrag der beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.







Verfügung stehen, um Verordnungen (in dieser Rechtsform werden in der Regel Pläne und Programme erlassen) oder Unterlassungen gerichtlich überprüfen zu lassen.

2. CHAP(2015)02489: Tiroler Naturschutzgesetz

In der Beschwerde vom 25.08.2015 haben WWF Österreich und ÖKOBÜRO darauf hingewiesen, dass durch Änderungen des Tiroler Naturschutzgesetzes (§§ 25, 29) ein Verstoß gegen die FFH-RL sowie die Vogelschutz-RL bewirkt wurde. Zusammengefasst geht es darum, dass zugunsten bevorzugter Projekte der Energiewende zusätzliche Ausnahmen vom unionsrechtlich gebotenen Tier- und Pflanzenschutz gesetzlich normiert wurden. Dabei handelt es sich um Ausnahmen, die in den einschlägigen Richtlinien jedoch nicht vorgesehen und somit unionsrechtswidrig sind. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir für die Details auf unsere oben genannte Beschwerde.

In der österreichischen Entscheidungspraxis werden diese gesetzlichen Bestimmungen auch angewandt und von den dadurch eröffneten zusätzlichen Eingriffsmöglichkeiten auch großzügig Gebrauch gemacht. Als besonders anschauliches Beispiel hierfür verweisen wir auf das Speicherkraftwerk Kühtai. Die UVP-Genehmigung für dieses Wasserkraftwerk wurde von der Behörde unter anderem unter Anwendung der §§ 25, 29 Tiroler Naturschutzgesetz genehmigt. Unsere Beschwerden, in denen wir die Unionsrechtswidrigkeit dieser Bestimmungen geltend gemacht haben (vgl Beilage 7, Beschwerden von ÖKOBÜRO und gegen Genehmigungsbescheid vom 24.06.2016, Zl. U-UVP-6/7-32-2016; Seiten 9-12), wurden jedoch vom Bundesverwaltungsgericht (BVwG) abgewiesen. (Vgl Beilage 8, Entscheidung des BVwG vom 03.08.2017, W104 2134902-1; Seite 53.) Dabei wurde in Bezug auf unseren Einwand, dass die Ausnahmeregelung hinsichtlich geschützter Arten nach Anhang II FFH-RL zu einer Aushöhlung der Pflicht zur Ausweisung von Schutzgebieten führt und daher gegen die FFH-RL verstößt, keine Vorlage an den EuGH in Betracht gezogen - dieser Einwand wurde vom BVwG nicht einmal behandelt. In der Folge wurde diese Entscheidung zwar vom Verwaltungsgerichtshof (VwGH) aufgehoben, iedoch nicht aus Gründen im Zusammenhang mit den naturschutzrechtlichen Bestimmungen. Der VwGH stellte lediglich fest, dass im Zusammenhang mit der Immissionsminimierung eine unzulässige Interessensabwägung stattgefunden habe und unzulässige Projektauflagen erteilt worden seien. Es wurde weder auf die Unionsrechtswidrigkeit der naturschutzrechtlichen Bestimmungen eingegangen noch eine Vorlage an den EuGH in Erwägung gezogen. (Vgl Beilage 9, Entscheidung des VwGH vom 22. 11. 2018, Ro 2017/07/0033-8, Ro 2017/07/0034 bis 0036-8.)







In dem nun erneut vor dem BVwG geführten Verfahren wurde der Verhandlungsgegenstand auf diese vom VwGH beanstandeten Bereiche eingeschränkt, sodass die Unionsrechtswidrigkeit des Tiroler Naturschutzgesetzes im Rahmen dieses Verfahrens nicht mehr wirksam vorgebracht werden kann und die nationalen Rechtsschutzmöglichkeiten für uns ausgeschöpft sind.

Der Fall Kühtai führt somit deutlich vor Augen, dass die Änderungen des Tiroler Naturschutzgesetzes nicht nur in der Theorie Verstöße gegen die Vogelschutz- und FFH-Richtlinie bewirken, sondern nachweisbar dazu führen, dass die Schutzzwecke der Richtlinien in der Praxis untergraben werden.

3. CHAP(2017)02148: Niederösterreichische Biber-Verordnung

Mit Beschwerde vom 29.06.2017 hat WWF Österreich unter anderem einen Verstoß gegen die FFH-RL durch die Niederösterreichische Biber-Verordnung (in Kraft seit August 2016) an die Europäische Kommission gemeldet. Diese Verordnung, die Ausnahmen von Verboten im Zusammenhang mit der besonders geschützte Art Biber normiert, ist insbesondere deshalb unionsrechtswidrig, weil zum einen die Erforderlichkeit der Ausnahmen vom Schutzstatus nicht ausreichend begründet ist. Zum anderen ermöglicht sie Entnahmen von Bibern ohne eine vorangehende Alternativenprüfung. Des Weiteren bleibt der Ausnahmetatbestand höchst unklar, da weder Entnahmehöchstzahlen noch Eingriffsgebiete definiert werden und auch nur unzureichende Kontrollmaßnahmen festgelegt wurden. Seit Einbringung der Beschwerde und mehrmaliger Rückfragen zum Status der Beschwerdebehandlung konnten zudem auch gravierende Mängel bei der Umsetzung der Verordnung festgestellt werden:

Im Mai 2018 wurde das im Auftrag des Landes Niederösterreich von der Universität für Bodenkultur Wien über Jahre erfolgreich umgesetzte Bibermanagement eingestellt. Seit diesem Zeitpunkt treten vermehrt Bürgerinnen und Bürger an den WWF heran, die von unzureichenden Informationen, fehlenden Ansprechpersonen und für sie nicht nachvollziehbaren Eingriffen in den Biberbestand berichten. Darüber hinaus werden Fallen gemeldet, die in den betroffenen Regionen ohne jeden Hinweis auf Inhaberschaft oder Vorliegen einer Genehmigung aufgestellt wurden. Mit diesen Umsetzungsmängeln gehen auch unnötige bzw vermeidbare Konflikte in der Bevölkerung einher, da viele Bürgerinnen und Bürger gelindere Mittel anstatt der geplanten Abfänge und Tötungen fordern und WWF Österreich auch um Unterstützung dabei ersuchen.

In diesem Zusammenhang ist wie in der Beschwerde bereits erwähnt erneut darauf hinzuweisen, dass die österreichische Rechtsordnung für NGOs derzeit keine Möglichkeit eröffnet, Verordnungen







anzufechten. Da weder die Biber-Verordnung noch das zugrundeliegende Niederösterreichische Naturschutzgesetz eine förmliche Entscheidung einer Behörde, zB in Form eines Bescheides vorsehen, können auch keine Rechtsbehelfe gegen die einzelnen Entnahmen ergriffen werden. Aufgrund der mangelnden Rechtsschutzmöglichkeiten blieb daher nur eine EU-Beschwerde, um gegen die gegenständliche Verordnung vorzugehen.

Das mangelhafte Bibermanagement sowie die generell schlechte Umsetzung des Managements geschützter Arten (nach FFH- und Vogelschutz-RL) in den Bundesländern Österreichs, ist auch aus einer rezenten Erhebung des WWF ersichtlich. (Vgl dazu Beilage 10, Management geschützter Arten.)

Wie der Kommission somit ersichtlich sein sollte, haben wir alle Maßnahmen ergriffen, die Verstöße im nationalen Verfahrensrecht geltend zu machen. Alle drei Fälle sind aktuell hoch relevant und können nicht mehr auf nationaler Ebene bekämpft werden. Ein Handeln in den geschilderten Fällen ist somit dringend geboten. Wir ersuchen die Europäische Kommission daher nachdrücklich, die gegenständlichen Beschwerden prioritär zu behandeln bzw das Pilotverfahren fortzuführen und bitten höflich, uns den Status der Verfahren mitzuteilen. Gerne übermitteln wir als Beschwerdeführende jederzeit zusätzliche Unterlagen, sollten diese benötigt werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag. Thomas Alge Geschäftsführer ÖKOBÜRO Mag. Priska Lueger
Vorstandsmitglied
Justice & Environment

Andrea Joanides Geschäftsführerin WWF